

über die Feuer-, Einbruchdiebstahl-, Vandalismus-, Glasbruch-, Sturm- und Hagelversicherung des Landesverbandes Hessen der Kleingärtner e.V. Stand 01.01.2014

Teilnahmeberechtigte: Teilnahmeberechtigt sind Vereinsmitglieder von Kleingartenvereinen, die dem Landesverband angeschlossen sind. Grundlage für die Versicherung sind die in diesem Merkblatt aufgeführten Regelungen und Bedingungen. Eine Einzelpolice für die aufgrund ihrer Vereinsmitgliedschaft Teilnehmenden wird nicht erstellt. Abweichend von §§ 44 ff des Gesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) steht der/dem Versicherten ein eigenes Recht zu, Ansprüche aus der Versicherung geltend zu machen.

Versicherer: Basler Securitas Versicherungs-AG, vertreten durch die KVD Kleingarten-Versicherungsdienst GmbH

Versicherungsnehmer: Landesverband Hessen der Kleingärtner e.V., Feldscheidenstr. 2-4, 60435 Frankfurt,
Tel.: 069/54 85 52, Fax: 069/540 08 71, Email: info@kleingarten-hessen.de

1. FEUER-VERSICHERUNG

Es gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Feuerversicherung (AFB 2008 -Fassung Januar 2008-)

- 1.1 Gegen Feuerschäden sind die behördlich genehmigten oder gesetzlich zulässigen Baulichkeiten (außer Pergolen) auf dem gepachteten Kleingartengrundstück nach Bundeskleingartengesetz - nachstehend versicherte Gebäude genannt - einschließlich kleingartenüblichen Inhalt zum Neuwert versichert. Einfriedungen, Zäune, Bäume, Sträucher und Stauden sind mitversichert (10 % der Inhaltsversicherungssumme, max. 300,00 €), **soweit sie in Verbindung mit Laubenbränden vernichtet oder beschädigt werden.**
- 1.2 Eingeschlossen in die Versicherung sind auch Schäden infolge Blitzschlag, Explosion und Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs.

2. EINBRUCHDIEBSTAHL-VERSICHERUNG

Es gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Einbruchdiebstahl- und Raubversicherung (AERB 2008)

- 2.1 Gegen Einbruchdiebstahlschäden einschließlich Vandalismus ist der kleingartenübliche Inhalt in den versicherten Gebäuden zum Neuwert versichert. Gebäudebeschädigungen, die in Verbindung mit Einbruchdiebstahl verursacht werden, werden **bis max. 400,00 € entschädigt**. Bei Höherversicherung des Gebäudes und/oder des Inhalts erhöht sich der Betrag um weitere 10% der Höherversicherungssumme (bei Gebäude max. bis 200,00 €).

Beispiel: Inhaltsversicherungssumme 3.000,00 €
= Höherversicherungssumme 1.000,00 €
= Mehrschadigung
für Gebäudebeschädigungen 100,00 €

3. GLASBRUCH-VERSICHERUNG

Es gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Glasversicherung (AGIB 94 -Fassung 2008-)

Gegen Glasbruchschäden ist die Verglasung der versicherten Gebäude und Frühbeetkästen auf dem Kleingartengrundstück versichert. Die Ersatzleistung hierfür beträgt max. 1.000,00 € je Schadenereignis.

4. STURM-VERSICHERUNG

Es gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Sturmversicherung (AStB 2008)

- 4.1 Gegen Sturm- und Hagelschäden sind die versicherten Gebäude auf dem Kleingartengrundstück (außer Pergolen) versichert. Außen an der Laube angebrachte, genehmigte Gebäudebestandteile (Überdachungen und Vordächer) sind bis zu 500,00 € je Schadenereignis mitversichert.
- 4.2 Unmittelbare Folgeschäden am kleingartenüblichen Inhalt werden unter Berücksichtigung einer bestehenden Unterversicherung bis max. 2.000,00 € entschädigt.

5. GRUNDVERSICHERUNG

- 5.1 Versicherungsjahr ist das Kalenderjahr. Es sind nur Jahresbeiträge möglich. Versicherungslisten sind bei der Stadtgruppe, den Kreis-/Stadtverbänden bzw. den Vereinen einzusehen. Kündigungen sind mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende schriftlich über den Verein an den Verband zu richten, ansonsten verlängert sich das Versicherungsverhältnis unter der Voraussetzung, dass die Folgebeiträge jeweils rechtzeitig bezahlt werden, automatisch um ein weiteres Jahr. Bei Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein/Verband erlischt das Versicherungsverhältnis und es besteht kein Anspruch auf Erstattung des nicht verbrauchten Versicherungsbeitrages.

5.2 **Jahresbeitrag für die Grundversicherung: 26,00 €***

5.3 Versicherungssummen:

Für das Gebäude:

Feuer, Sturm und Hagel 3.000,00 €

Glasbruch 1.000,00 €

Für den Inhalt:

Feuer, Einbruchdiebstahl, Vandalismus, Sturm und Hagel 2.000,00 €

6. HÖHERVERSICHERUNG

- 6.1 Falls die Wiederbeschaffungswerte (Neuwerte) der versicherten Gebäude und / oder deren kleingartenüblicher Inhalt die Grundversicherungssummen übersteigen, sind Höherversicherungen abzuschließen. Die ansonsten bestehende Unterversicherung wird bei der Schadenregulierung berücksichtigt und der eingetretene Schaden dann nicht in voller Höhe bezahlt. Unterversicherungsverzicht (Inhalt) siehe Punkt 12.

Höchstversicherungssummen insgesamt:

Gebäude 20.000,00 €

Inhalt 8.000,00 €

- 6.2 Jahresbeiträge pro 500,00 € Höherversicherung:

a) **Gebäude:** Feuer, Sturm und Hagel 1,00 €*

b) **Inhalt:** Feuer, Einbruchdiebstahl, Vandalismus 4,00 €*

7. ZUSATZVERSICHERUNGEN

Die bisherigen Zusatzversicherungspunkte 7.1 und 7.4 entfallen.

- 7.2 Teile der **Solaranlage**, die sich auf dem Dach der Laube befinden, können zu einem Jahresbeitrag von 10,00 €* je 200,00 € Versicherungssumme gegen die Gefahren Feuer, Diebstahl, Sturm und Hagel versichert werden. Teile der Solaranlage, die sich in der Laube befinden, sind im Rahmen der Inhaltsversicherung nur versichert, wenn die Inhaltsversicherungssumme mindestens um den Neuwert dieser Teile erhöht wurde.

- 7.3 **Stromaggregate** können gegen die Gefahren Feuer, Einbruchdiebstahl, Vandalismus, Sturm und Hagel zu einem Jahresbeitrag in Höhe von 7,00 €* je 500,00 € Versicherungssumme versichert werden.

***Bruttojahresbeitrag und Gebühr**

8. ENTSCHÄDIGUNGSLEISTUNGEN

8.1 Gebäude-Versicherung: Feuer/Sturm und Hagel.

Wenn die Grundversicherung für die versicherten Gebäude in Höhe von 3.000,00 € für die Deckung nicht ausreicht, ist eine **Höherversicherung** (siehe Punkt 6.) zu beantragen, damit keine Unterversicherung besteht. Eine Unterversicherung wird bei der Schadenregulierung in Abzug gebracht. Notwendige Aufräumungs- und Abbruchkosten werden zusätzlich bis zur Höhe der Gebäudeversicherungssumme übernommen. Bei **Totalschaden** werden, sofern die ordnungsgemäße Entsorgung des durch Feuer-, Sturm- oder Hagelschaden entstandenen Schuttes durch schriftliche Bestätigung des Vereins nachgewiesen ist und der Pachtvertrag zum Zeitpunkt des Eintritts des Schadens nicht gekündigt war, zwei Drittel der Versicherungssumme (Zeitwert) vor dem Wiederaufbau der versicherten Gebäude gezahlt. Vor Zahlung der Restentschädigung sind die Wiederherstellungskosten der versicherten Gebäude durch Vorlage prüffähiger Originalrechnungen - nachstehend Originalrechnungen genannt - zu belegen. Falls der Wiederaufbau unterbleibt, entfällt der Anspruch auf Zahlung des restlichen Drittels. Wird nicht innerhalb von drei Jahren nach Schadeneintritt abgerechnet, ist der Regulierungsanspruch verjährt.

8.2 Inhalt-Versicherung: Feuer/Einbruchdiebstahl/Vandalismus

Wenn die Grundversicherung für den kleingartenüblichen Inhalt in Höhe von 2.000,00 € für die Deckung nicht ausreicht, ist eine Höherversicherung (siehe Punkt 6.) zu beantragen, damit keine Unterversicherung besteht. Eine Unterversicherung wird bei der Schadenregulierung in Abzug gebracht. Bei **Totalschaden** werden zunächst 50 % der abgeschlossenen Inhaltsversicherungssumme (Zeitwert) erstattet. Vor Zahlung der Restentschädigungssumme sind die Wiederbeschaffungskosten durch Originalrechnungen zu belegen. Falls die Wiederbeschaffung unterbleibt, entfällt der Anspruch auf Zahlung der restlichen 50 %. (Verjährung siehe Punkt 8.1)

8.3 Nach Regulierung eines Totalschadens erlischt das Versicherungsverhältnis, so dass die wiedererrichteten Gebäude und der kleingartenübliche Inhalt neu versichert werden müssen.

9. SONDEREINSCHLÜSSE

- 9.1 Schäden durch einfachen Diebstahl von Sachen, die der Gartenbewirtschaftung dienen (z.B. Schubkarren, Leitern) sind mitversichert, sofern diese aufgrund Ihrer Beschaffenheit nicht in den versicherten Gebäuden untergebracht werden können und glaubhaft nachgewiesen ist, dass diese Teile innerhalb des Kleingartengrundstücks fest verankert oder angeschlossen waren. Höchstentschädigung 250,00 €.
- 9.2 In Verbindung mit einem Einbruch in die Laube sind Schäden an Einfriedungen/Zäunen und Demontageschäden von Gebäudebestandteilen bis zu 200,00 € mitversichert.
- 9.3 Schäden durch Überspannung infolge Blitz sind bis 10% der Gebäude- bzw. Inhaltsversicherungssumme ohne Selbstbeteiligung mitversichert.

10. BEGRENZUNGEN, MITVERSICHERT SIND

- 10.1 Garten- u. Arbeitskleidung bis max. 250,00 €
- 10.2 Lebensmittel zum kurzen Aufenthalt bis max. 30,00 €
- 10.3 Fernsehgeräte bis max. 250,00 €
- 10.4 Radiogeräte bis max. 100,00 €
- 10.5 Hochdruckreiniger bis max. 150,00 €
- 10.6 Bohrmaschine, Stichsäge und Akkuschauber mit 10 % der Inhaltsversicherungssumme, bis zu einem Gesamtwert von 300,00 € (Wert des Einzelgerätes max. 100,00 €)

11. AUSSCHLÜSSE

Bargeld; Urkunden; Sparbücher; Wertpapiere; Schmucksachen; Edelsteine; Perlen; Briefmarken; Münzen; Medaillen; alle Sachen aus Edelmetall; Pelze; handgeknüpfte Teppiche und Gobelins; Ölgemälde; Aquarelle; Zeichnungen; Graphiken; Plastiken; über 100 Jahre alte Sachen und Antiquitäten; Foto- und optische Geräte; Brillen; Waffen; Jagdgeräte; Munition; Jagdtrophäen; Werkzeuge, die nicht der Gartenbewirtschaftung dienen (außer Punkt 10.5 und 10.6); Garten-

erzeugnisse (Ernten) und Pflanzen; Vögel und Bienenvölker; Kraftfahrzeuge aller Art und deren Anhänger; Wasserfahrzeuge; Geräte der Unterhaltungs- bzw. Kommunikationselektronik, deren Ton- bzw. Datenträger und Zubehör (außer Punkt 10.3 und 10.4); Schleifgeräte; Kreissägen; Sat-Anlagen; Solaranlagen und Stromaggregate (sofern nicht gemäß Punkt 7.2 und 7.3 mitversichert); Spielsachen und Spielgeräte; alkoholische Getränke; Tabak-Waren; Fahrräder und Mofas; Gegenstände, die nicht dem Versicherten gehören (fremdes Eigentum).

12. ERLÄUTERUNGEN ZUM VERSICHERUNGSSCHUTZ

Die versicherten Gebäude und deren kleingartenüblicher Inhalt sind zum **Neuwert** versichert. Es wird darauf hingewiesen, dass grundsätzlich der Inhalt als versichert gilt, der der Gartenbewirtschaftung sowie dem kurzen Aufenthalt im Garten dient. **Über den Rahmen des Kleingartenüblichen hinaus vorhandener Inhalt ist nicht mitversichert.** Die Inhaltsgegenstände müssen also in ihrer Ausführung dem Charakter des Kleingartens entsprechen. Wertvolle Sachen sind nicht als kleingartenüblich zu bezeichnen.

Unterversicherungsverzicht (Inhalt): Sofern eine Inhaltsversicherungssumme von mindestens 4.000,00 € abgeschlossen ist, erfolgt bei der Inhaltsversicherung bis zur Höhe der Versicherungssumme keine Anrechnung einer Unterversicherung.

Vandalismus: Zerstörung und Beschmutzung **des versicherten kleingartenüblichen Inhalts** nach einem Einbruchdiebstahl in die versicherten Gebäude.

Für versicherte Inhaltsgegenstände werden bei Regulierung ohne Vorlage der Originalrechnungen Schätzbeträge (Zeitwert) ersetzt. Nachregulierung erfolgt nach Neuanschaffung und Vorlage der Originalrechnungen. Reparaturkosten sind durch Originalrechnungen zu belegen, andernfalls werden hierfür Schätzbeträge übernommen. Überhöhte Firmenrechnungen werden nicht anerkannt. **Nach Kostenvoranschlag wird grundsätzlich nicht reguliert.** Reparaturen sollten nach Möglichkeit in Eigenleistung oder mit Hilfe von Gartenfreunden durchgeführt werden. In diesen Fällen werden die mit Originalrechnungen belegten Kosten für das schadenbedingt erforderliche Material und ein Entgelt für die zur Schadenbeseitigung notwendigen Arbeiten ersetzt (z. Zt. 10,00 € pro Stunde).

Sachen, die sich am Schadentag vorübergehend (bis zu 3 Monaten) in den versicherten Gebäuden befunden haben, sind dem Hausratversicherer zum Ersatz zu melden (Außenversicherung).

13. WAS IST NACH EINTRITT EINES SCHADENFALLES ZU BEACHTEN?

Der durch das Schadenereignis geschaffene Zustand darf - außer bei einer Notreparatur - ohne Erlaubnis des Versicherers nicht verändert werden (Abräumung/Entsorgung), damit eine zweifelsfreie Feststellung der Schadenursache und -höhe nicht erschwert oder unmöglich gemacht wird. Bei Schäden durch Feuer, Explosion oder Einbruchdiebstahl ist unverzüglich Anzeige bei der Polizei zu erstatten. Brandschäden sind sofort dem Verband zu melden, da gegebenenfalls eine Besichtigung erforderlich ist. Bei den Vereinen bzw. Verbänden ist die Schadenanzeige erhältlich. Dieses Formular ist vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen. Es sind alle Unterlagen beizufügen, die als Nachweis zur Höhe des Schadens erforderlich sind (im Original: Rechnungen, Quittungen, Reparaturkostenbelege, bei Feuer-, Sturm- und Hagelschäden auch Fotos).

Bei unvollständig oder unleserlich ausgefüllten bzw. nicht eigenhändig unterschriebenen Schadenanzeigen erfolgt keine Bearbeitung. Die ausgefüllte Schadenanzeige mit Anlagen (auch Anzeigebestätigung der Polizei) ist unverzüglich über die Stadtgruppe bzw. den Kreis-,Stadtverband einzureichen.